

STATUTEN

Die Mitte Arlesheim

Sektion der Gemeinden:

Arlesheim

(gegründet 26.10.1950)

[Inhaltsübersicht](#) (Stand per 08.06.2022)

Seite Artikel

2	1	Name und Stellung
2	2	Zweck
2	3	Mitgliedschaft
2	4	Austritt und Ausschluss
3	5	Ämter und Kandidaturen
3	6	Parteijahr
3	7	Finanzielles
3	8	Organe
4	9	Ordentliche Generalversammlung
5	10	Ausserordentliche Generalversammlung
5	11	Vorstand
5	12	Parteileitung
6	13	Mitgliederversammlungen
6	14	Rechnungsprüfung
7	15	Generalklausel
7	16	Inkrafttreten
8		Anhang

1. Name, Stellung und Wahlkreis

Unter dem Namen „Die Mitte Arlesheim“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Die Mitte Arlesheim ist eine Sektion der Kantonalpartei «Die Mitte Basel-Landschaft».

Die Mitte Arlesheim gehört zum Wahlkreis Münchenstein.

Zum Wahlkreis Münchenstein gehören die Gemeinden Arlesheim und Münchenstein.

2. Zweck

Die Mitte Arlesheim bezweckt, die Einwohnerinnen und Einwohner von Arlesheim, die sich zu den Werten der christlichen Weltanschauung bekennen und keiner anderen Mitte-Sektion beitreten können, zu gemeinsamen politischen Aktionen zu vereinen und ihre Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem bekennt sie sich zu den Grundsätzen gemäss den Statuten „Die Mitte Basel-Landschaft“.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann werden, wer bei der Verwirklichung der Ziele mitzuarbeiten bereit ist oder sie unterstützen will.

3.2. Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

3.3. Mit der Aufnahme wird man gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und der Bundespartei.

4. Austritt und Ausschluss

4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus dem Wahlkreis, Tod oder Ausschluss.

4.2. Der Austritt muss dem Parteipräsidium schriftlich erklärt werden.

4.3. Ein Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Statuten, Reglemente, Richtlinien oder die Interessen der Partei verstossen hat.

4.4. Das Verfahren betreffend Aufnahme und Ausschluss richtet sich sinngemäss nach den Statuten der Kantonalpartei.

4.5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt hat.

5. Ämter und Kandidaturen

- 5.1. Nur Mitglieder können in Parteiämter gewählt und als Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.
- 5.2. Mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder können auch Dritte für eine Kandidatur aufgestellt werden, jedoch nicht für Parteiämter.

6. Parteijahr

Als Parteijahr gilt das Kalenderjahr.

7. Finanzielles

- 7.1. Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden gemäss Anhang zu den Statuten aufgebracht durch:
 - a. Aktiv-Mitgliederbeiträge;
 - b. Gönnerbeiträge;
 - c. Mandatsabgaben;
 - d. Zuwendungen.
- 7.2. Bei Wegzug oder Austritt aus der Sektion bzw. Partei werden Beiträge nicht rückerstattet.

8. Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a. die Generalversammlung (GV);
- b. der Vorstand;
- c. die Pateileitung;
- d. die Mitgliederversammlung (MV);
- e. die Rechnungsprüfung.

9. Ordentliche Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche GV ist das oberste Organ der Sektion. Sie findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Halbjahr statt. Sie wird von der Pateileitung unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.
- 9.2. Die GV beschliesst über:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes des Parteipräsidiums;
 - c. Genehmigung des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes;
 - d. Décharge-Erteilung an die Pateileitung;

- e. Genehmigung des Budgets;
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Mandatsabgaben;
- g. Anträge (welche der Parteileitung schriftlich bis 7 Tage vor dem Termin eingereicht werden);
- h. Änderungen der Statuten;
- i. alle Geschäfte, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

9.3. Sie wählt:

- a. das Präsidium;
- b. die Parteileitung;
- c. die Rechnungsprüfer;
- d. den Protokollführer.

9.4. Für Beschlüsse über Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

9.5. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

9.6. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

9.7. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder ein schriftliches Vorgehen verlangen.

10. Ausserordentliche Generalversammlung

10.1. Eine a.o. GV kann einberufen werden:

- a. auf Beschluss einer GV;
- b. auf Beschluss der Parteileitung;
- c. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

10.2. Eine Fusion oder Auflösung der Sektion kann nur in einer a.o. GV beschlossen werden.

10.3. Wird die Auflösung der Sektion beschlossen, geht das vorhandene Vermögen an DIE MITTE BASEL-LANDSCHAFT zur zinstragenden Anlage über. Sofern innerhalb von 10 Jahren keine neue Sektion gegründet wird, fällt das Vermögen der kantonalen Parteikasse zu.

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand unterstützt die Parteileitung bei ihrer Arbeit.

- 11.2. Der Vorstand besteht aus der Parteileitung und den Mitgliedern in kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Behörden, Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen.
- 11.3. Der Vorstand kann durch eine beliebige Anzahl Beisitzer (Mitglieder) erweitert werden.
- 11.4. Der Vorstand tagt nach Einberufung durch die Parteileitung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, worunter das Präsidium oder das Vizepräsidium die Sitzung führen müssen.
- 11.5. Die Beschlussfähigkeit für kurzfristige Entscheide, die keine ordentliche Vorstandssitzung zulassen (Zirkulationsbeschlüsse), unterliegt der gleichen Regelung.

12. Die Pateileitung

- 12.1. Die Pateileitung besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich eigenständig und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. das Präsidium;
 - b. das Vizepräsidium;
 - c. die Kassierfunktion;
- 12.2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Pateileitungsmitglieder wieder wählbar sind. Gesamterneuerungswahlen finden an der nach den kommunalen Gesamterneuerungswahlen folgenden GV statt.
- 12.3. Die Parteileitung tagt nach Einberufung durch das Präsidium. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Parteileitungsmitglieder anwesend sind, worunter das Präsidium oder das Vizepräsidium die Sitzung führen müssen.
- 12.4. Die Beschlussfähigkeit für kurzfristige Entscheide, die keine ordentliche Parteileitungssitzung zulassen (Zirkulationsbeschlüsse), unterliegt der gleichen Regelung.
- 12.5. Die Pateileitung führt die ordentlichen Geschäfte und vertritt die Sektion nach aussen. Sie beschliesst die Einberufung von Versammlungen und über alle Geschäfte, die nicht der GV oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Abstimmungsparolen fasst sie mit einer relativen Mehrheit.
- 12.6. Das Präsidium leitet in der Regel sämtliche Versammlungen. Jährlich legt es einen schriftlichen Jahresbericht vor. Das Vizepräsidium vertritt das Präsidium. Die Kassierfunktion führt die Finanzen und erstellt jährlich einen Jahresabschluss, einen Kassenbericht sowie ein Budget.
- 12.7. Alle Pateileitungsmitglieder verpflichten die Sektion durch Kollektivunterschrift zusammen mit dem Präsidium, dem Vizepräsidium oder der Kassierfunktion. Für die finanziellen Belange wie Zahlungsavis, Kontoauszüge usw. hat die Kassierfunktion Einzelunterschrift.

12.8. Die Pateileitung trifft alle Entscheide, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der General- oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es stehen ihr folgende Aufgaben zu:

- a. Aufnahme und Antrag zum Ausschluss z.H. der GV von Mitgliedern
- b. Aufstellen von Kandidaturen für Behörden und Kommissionen
- c. Unterbreiten von Kandidatur-Vorschläge an die MV für Behördenwahlen
- d. Beschluss über Propaganda-Aktionen vor Wahlen und Abstimmungen
- e. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen in der Gemeinde
- f. Einsetzen von speziellen Kommissionen oder Parteiausschüssen

13. Mitgliederversammlung

Die Pateileitung ruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein. Kandidaturen für Behörden oder Kommissionen müssen durch eine MV bestätigt werden. Die Öffentlichkeit ist darüber zu informieren. Die MV beschliesst in der Regel über die Parolen von kommunalen Vorlagen.

14. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer dürfen der Pateileitung (Art. 12.1 und 12.2) nicht angehören. Zu wählen sind zwei Mitglieder, wobei jedes Jahr eine Rochade unter den Mitgliedern (ein ordentliches Mitglied, ein Ersatzmitglied) durchzuführen ist. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie legen jedes Jahr der GV einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Buchhaltung vor.

15. Generalklausel

Diese Statuten ergänzen sinngemäss die Statuten der DIE MITTE BASEL-LANDSCHAFT, gegen welche sie nicht verstossen dürfen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 09.06.2022 in Kraft und ersetzen alle früheren.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 08.06.2022

Die Mitte Arlesheim

Im Namen des Vize-Präsidiums

Markus Dudler

Im Namen des Aktuars

Monika Kohler

Anhang zu den Statuten

Jahresbeiträge/-abgaben Die Mitte Arlesheim

Aktiv-Mitglieder*

- Einzelmitglied CHF 60.-*)

*) inkl. Kantonalbeitrag

Mandatsabgaben*

Es wird ein maximale Mandatsabgabe in der Höhe von CHF 1'000.- erhoben.

Einwohnerräte, Schulräte, Kommissionsmitglieder, Abstimmungs-/Wahlbüromitglieder sowie sämtliche übrigen Behördenchargen, welche nachstehend nicht speziell aufgeführt sind:

	10 % des Sitzungsgeldes
Gemeinderat	10 % der Pauschalentschädigung netto
Landrat	10 % der Sitzungsgelder

Diese Abgaben sind jeweils unaufgefordert nach Erhalt der Auszahlung seitens der Gemeinde / Mandatsträger der Sektion zu überweisen.

*Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 08.06.2022